

Vereinbarung betreffend Überführung des Regionalen Notschlachtlokals Thierstein in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Parteien

1. Gemeinden

- a. Einwohnergemeinde Bärschwil
- b. Einheitsgemeinde Beinwil
- c. Einwohnergemeinde Breitenbach
- d. Einwohnergemeinde Büsserach
- e. Einwohnergemeinde Erschwil
- f. Einwohnergemeinde Fehren
- g. Einwohnergemeinde Grindel
- h. Einheitsgemeinde Himmelried
- i. Einwohnergemeinde Kleinlützel
- j. Einheitsgemeinde Meltingen
- k. Einheitsgemeinde Nunningen
- l. Einwohnergemeinde Zullwil

2. Viehversicherungskreise

- a. Büsserach-Erschwil
- b. Beinwil
- c. Bärschwil-Grindel
- d. Nunningen-Himmelried
- e. Meltingen-Zullwil

Alle gemeinsam auch handelnd im Sinne einer Rechtsnachfolge für die aufgelösten Viehversicherungskreise Breitenbach-Fehren und Kleinlützel Huggerwald.

1. Präambel

In Büsserach besteht an der Industriestrasse 11 eine Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle (nachfolgend Einrichtung), welche durch die Parteien gemeinsam betrieben wird. Diese haben als rechtlichen Rahmen für die Einrichtung einen Gesellschaftsvertrag «Regionales Notschlachtlokal Thierstein» von 1982 (letzte Unterzeichnung: 1985) abgeschlossen. Die Parteien gehen davon aus, dass dieser rechtlich als einfache Gesellschaft nach Art. 530 ff. OR zu qualifizieren ist. Massgebliches Aktivum der einfachen Gesellschaft ist die Liegenschaft GB Büsserach Nr. 1768 (Grundstück und Gebäude Nummer 11 und 11a). Diese steht gemäss Grundbucheintrag formell im Alleineigentum des Ziegen- und Viehversicherungskreises Büsserach-Erschwil, ist jedoch wirtschaftlich der einfachen Gesellschaft als Ganzes zuzurechnen.

2. Zweck der vorliegenden Vereinbarung

Die Parteien verfolgen das Ziel, die rechtlichen Grundlagen zur Sicherstellung des zukünftigen Betriebs der Einrichtung zu aktualisieren und den geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen anzupassen. Dazu beabsichtigen sie die Gründung einer GmbH, in welche die Betriebsmittel im Sinne von Sacheinlagen eingebracht werden sollen. Das Grundstück und das Gebäude sollen im Verhältnis der bisher daran geleisteten finanziellen Beteiligung im Miteigentum an die bisherigen Mitglieder der einfachen Gesellschaft respektive an ihre Rechtsnachfolger übergehen.

Zur Vereinfachung der Strukturen werden nur der Rechtsnachfolger der Viehversicherungskreise (der landwirtschaftliche Bezirksverein Thierstein) sowie die Einwohnergemeinde Büsserach als Standortgemeinde Gesellschafterinnen der neu gegründeten GmbH sein. Die

Beteiligungsquote der Einwohnergemeinde Büsserach bemisst sich dabei nach der Summe der von allen Gemeinden bisher in die einfache Gesellschaft eingebrachten Mittel. Die GmbH schliesst mit allen Gemeinden Leistungsvereinbarungen ab. Die vorliegende Vereinbarung regelt die Grundlagen dieses Übergangsprozesses, die Grundsätze der Ausübung der Gesellschafterrechte durch die Gemeinde Büsserach, und die Verpflichtung der Gemeinden, Leistungsvereinbarungen mit der neu gegründeten GmbH abzuschliessen.

3. Gründung und Betrieb einer GmbH

3.1. Grundsätzliches

Die Einwohnergemeinde Büsserach sowie als Rechtsnachfolger sämtlicher an der vorliegenden Vereinbarung beteiligten Viehversicherungskreise der landwirtschaftliche Bezirksverein Thierstein (nachfolgend kollektiv «GmbH-Gesellschafter» genannt) gründen unter der Firma «Notschlachtstelle Thierstein GmbH» gemeinsam eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach Art. 772 ff. des Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220). Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Tierkörpersammelstelle für die Gemeinden des Bezirks Thierstein und allfällige weitere Gemeinden sowie der Betrieb einer Notschlachtungsstelle (§ 18, 36 Abs. 1 und 40 der Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV, BGS 926.711)).

3.2. Liquidation der Gesellschaft und Einlage in die GmbH

Die Betriebsmittel, die seit der Schaffung der einfachen Gesellschaft von den Gemeinden finanziert oder von der einfachen Gesellschaft erarbeitet wurden, werden – mit Ausnahme der Liegenschaft - als Sacheinlage in die zu gründende GmbH eingebracht. Massgebend für die Berechnung der liquiden Mittel, der Mobilien sowie sämtlicher Passiven ist der Jahresabschluss der einfachen Gesellschaft «Schlachtenanlage Thierstein-Laufental» per 31.12.2022.

Alle Parteien dieser Vereinbarung verpflichten sich, jeweils zeitnah sämtliche für die erfolgreiche Durchführung der Sacheinlagegründung (insbesondere die erforderliche qualifizierte Sacheinlageprüfung durch eine entsprechend qualifizierte Revisionsstelle) erforderlichen rechtlichen Erklärungen abzugeben sowie rechtsgültigen Unterschriften zu leisten. Die Einwohnergemeinde Büsserach, handelnd durch den Gemeinderat, wird als Liquidatorin der Gesellschaft bestimmt, die zum Zweck der entsprechenden Sacheinlage über sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft verfügen kann.

3.3. Beteiligungsquoten

Die Höhe der Beteiligung an den Stammanteilen der GmbH bemisst sich für die GmbH-Gesellschafter nach Massgabe der in der Vergangenheit an Aufbau, Betrieb und Ausbau der Einrichtung geleisteten wirtschaftlichen Beiträge, wobei sämtliche von den Gemeinden geleisteten Beiträge dem Stammkapitalanteil der Einwohnergemeinde Büsserach zugerechnet werden.

Die Parteien erklären in Bezug auf die in der Vergangenheit geleisteten Beiträge die Aufstellung als korrekt und verbindlich, welche integrierenden Bestandteil der vorliegenden Vereinbarung bildet und dieser beigeheftet wird.

Daraus ergibt sich konkret folgende prozentuale Beteiligung an der GmbH:

Einwohnergemeinde Büsserach:	68.8%
Viehversicherungskreise insgesamt	31.2%

Die Viehversicherungskreise verzichten auf eine Aufteilung ihres Anteils untereinander und bestimmen in Bezug auf die Beteiligung an der GmbH den Landwirtschaftlichen Bezirksverein Thierstein als ihren Rechtsnachfolger in Bezug auf das Halten der Beteiligung an der GmbH. Sie verpflichten sich, dem Landwirtschaftlichen Bezirksverein Thierstein sämtliche Pflichten gemäss dieser Vereinbarung zu übertragen.

3.4. Steuerbefreiung und Verbot der Ausschüttung von Gewinnen

Die Parteien gehen davon aus, dass die GmbH aufgrund der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe steuerbefreit sein wird. Unabhängig davon, ob die Steuerbefreiung tatsächlich erfolgt, wird vereinbart, dass aus der GmbH - vorbehältlich deren Liquidation - keine Gewinne an die direkt beteiligten GmbH-Gesellschafter ausgeschüttet werden dürfen.

3.5. Organisation, Betrieb und Verantwortlichkeit der GmbH

Grundsätzlich sind die GmbH-Gesellschafter frei in der organisatorischen Ausgestaltung der GmbH. Die Organisation muss jedoch derart gewählt werden, dass die GmbH wirtschaftlich und betrieblich jederzeit in der Lage ist, gegenüber allen Parteien der vorliegenden Vereinbarung die zur Erfüllung des Auftrags betreffend Betrieb einer Tierkörpersammel- und Not-schlachtungsstelle erforderlichen Dienstleistungen (vgl. Ziff. 3.1) in qualitativ und quantitativ ausreichender Form zu erfüllen. Die GmbH kann auch Dienstleistungen anbieten, welche die gesetzlichen Minimalvorgaben übersteigen (insbesondere die Benutzung der Einrichtung für private Schlachtungen).

Die GmbH deckt ihren betrieblichen Aufwand, einschliesslich der Kosten für den Unterhalt des Grundstücks gemäss Ziff. 5 unten, sowie die Kosten für notwendige Investitionen in Betriebsmittel aus ihrem betrieblichen Ertrag.

Im Weiteren führt die GmbH ihren Betrieb unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Koordination der Leistungsangebote, der Transparenz, der Vergleichbarkeit mit anderen Leistungserbringern und der Qualitätssicherung.

4. Pflichten der Gemeinde Büsserach

4.1. Grundsätze des Handelns als Gesellschafterin

Die Einwohnergemeinde Büsserach ist in ihrem Handeln als Gesellschafterin der GmbH grundsätzlich frei, solange sie die in der vorliegenden Vereinbarung definierten Eckpunkte einhält. Die Einwohnergemeinde Büsserach ist nicht verpflichtet, Stellungnahmen der anderen Gemeinden einzuholen oder diese in GmbH-interne Prozesse einzubeziehen. Sie erklärt jedoch, die kollektiven Interessen aller Gemeinden des Bezirks Thierstein im Rahmen ihres Handelns als Gesellschafterin der GmbH nach bestem Wissen und Gewissen – und soweit mit ihren Pflichten als Gesellschafterin vereinbar – zu berücksichtigen.

4.2. Jährliche Zustellung des Jahresberichts

Die Einwohnergemeinde Büsserach stellt allen anderen Gemeinden jeweils unaufgefordert innert 30 Tagen nach Vorliegen die jährliche Erfolgsrechnung und Bilanz der GmbH sowie einen allfälligen Jahresbericht zu Informationszwecken zu.

4.3. Liquidationserlös

Sollte es – aus welchen Gründen auch immer – zu einer Liquidation der GmbH kommen, erfolgt die Aufteilung eines allfälligen Liquidationserlöses nach den gesetzlichen und statutari- schen Bestimmungen. Den Gemeinden stehen dabei vom der Einwohnergemeinde Büsserach zufallenden Liquidationserlös ein Anteil gemäss den ursprünglich geleisteten Beiträgen zu:

Gemeinde	in %
Einwohnergemeinde Bärschwil	7.47
Einheitsgemeinde Beinwil	7.09
Einwohnergemeinde Breitenbach	18.12
Einwohnergemeinde Büsserach	12.12
Einwohnergemeinde Erschwil	7.07
Einwohnergemeinde Fehren	4.94
Einwohnergemeinde Grindel	4.22
Einheitsgemeinde Himmelried	6.14
Einwohnergemeinde Kleinlützel	10.95
Einheitsgemeinde Meltingen	5.04
Einwohneremeinde Nunningen	11.95
Einwohnergemeinde Zullwil	4.89
Total	100.00

5. Miteigentum am Grundstück

Die Liegenschaft GB Büsserach Nr. 1768 (Grundstück und Gebäude Nummer 11 und 11a) wird ins Miteigentum der Gemeinden und des landwirtschaftlichen Bezirksvereins überführt. Dabei werden folgende Miteigentumsanteile im Grundbuch eingetragen:

Gemeinde	Miteigentums- anteil
Einwohnergemeinde Bärschwil	51/1000
Einheitsgemeinde Beinwil	49/1000
Einwohnergemeinde Breitenbach	125/1000
Einwohnergemeinde Büsserach	83/1000
Einwohnergemeinde Erschwil	49/1000
Einwohnergemeinde Fehren	34/1000
Einwohnergemeinde Grindel	29/1000
Einheitsgemeinde Himmelried	42/1000

Einwohnergemeinde Kleinlützel	75/1000
Einheitsgemeinde Meltingen	35/1000
Einwohneremeinde Nunningen	82/1000
Einwohnergemeinde Zullwil	34/1000
Landwirtschaftlicher Bezirksverein	312/1000
Total	1000/1000

Die Übertragung des Eigentums erfolgt unentgeltlich. Alle Parteien verpflichten sich, zeitnah die in diesem Zusammenhang erforderlichen rechtlichen Erklärungen abzugeben sowie rechtsgültigen Unterschriften zu leisten.

Die Parteien verpflichten sich, in einem separaten, öffentlich beurkundeten Rechtsakt eine Nutzungs- und Verwaltungsordnung zu vereinbaren und im Grundbuch anmerken zu lassen. Diese regelt die Nutzungswidmung, die Modalitäten der unentgeltlichen Gebrauchsüberlassung an die GmbH sowie das Innenverhältnis der Miteigentümergeinschaft. Sie enthält folgende Eckpunkte:

- Nutzungswidmung: Die Liegenschaft wird der GmbH im Sinne einer kostenlosen Gebrauchsüberlassung für den Betrieb einer Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle zur Verfügung gestellt.
- Die Miteigentümer verpflichten sich, einen Miet- bzw. Gebrauchsüberlassungsvertrag mit der GmbH abzuschliessen, welcher mindestens die nachfolgend in Ziffer 6 festgehaltenen inhaltlichen Punkte aufweist.
- Die Miteigentümer verzichten auf das ihnen zustehende Recht, die Liquidation des Miteigentums zu verlangen.
- Grundsätzliche Regelung der Ausgestaltung des Werterhaltungsfonds, der die Investitionen ins Grundstück GB Büsserach Nr. 1768 decken soll, die zu dessen Nutzung im Sinne des in Ziffer 3.1 genannten Zwecks der GmbH notwendig sind (inkl. allfällige Möglichkeit der GmbH, direkt über den Inhalt des Fonds in Teilen oder ganz zu verfügen).
- Definition eines Vertreters, welcher die Miteigentümergeinschaft gegen aussen vertritt.

Alle Parteien verpflichten sich, zeitnah die im Zusammenhang mit der Nutzungsordnung erforderlichen rechtlichen Erklärungen abzugeben sowie rechtsgültigen Unterschriften zu leisten.

6. Vereinbarung betreffend Miete bzw. Gebrauchsüberlassung

Die Miteigentümer der Liegenschaft gemäss Ziffer 3 hievore schliessen mit der GmbH in einem separaten Rechtsakt eine Miet- bzw. Gebrauchsüberlassungsvereinbarung ab, welche mindestens folgende inhaltlichen Regelungspunkte bzw. Grundsätze aufweist:

- a. Die Liegenschaft wird der GmbH für eine Dauer von mindestens 15 Jahren zur exklusiven Nutzung für den Betrieb einer Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle zur Verfügung gestellt.
- b. Kostenlosigkeit der Gebrauchsüberlassung
- c. Haftungsregelung
- d. Modalitäten des Unterhalts
- e. Zugriff der GmbH auf den Werterhaltungsfonds
- f. Investitionen der GmbH aus eigenen Mitteln in die Liegenschaft

7. Leistungsvereinbarungen zwischen den Gemeinden und der GmbH

Die GmbH schliesst mit den Gemeinden des Bezirks Thierstein Leistungsvereinbarungen ab, welche die konkreten Modalitäten der Leistungserbringung in Bezug auf den Betrieb der Tierkörpersammelstelle sowie der Notschlachtungsstelle regeln. Diese Leistungsvereinbarungen müssen folgende inhaltlichen Eckpunkte aufweisen:

- Alle Gemeinden sind – soweit die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben bezüglich Tierkörpersammelstelle und Notschlachtlokal (gesetzliches Obligatorium) betroffen sind – verpflichtet, diese Dienstleistungen von der GmbH zu beziehen. Darüber hinaus gehende Dienstleistungen können freiwillig bezogen werden.
- Die GmbH ist berechtigt, ihre Dienstleistungen auch weiteren Gemeinden anzubieten, welche nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung sind.
- Die GmbH muss die Preise für Dienstleistungen im Rahmen des gesetzlichen Obligatoriums so gestalten, dass eine Kostendeckung erreicht und ein angemessener Ertragsüberschuss für die längerfristige Unternehmenssicherung (Unterhalt bzw. Erhaltung der notwendigen Einrichtungen und Betriebsmittel, Abschreibungen, betriebsnotwendige Eigenkapitalbildung) langfristig sichergestellt werden kann. Ein darüber hinausgehender Gewinn darf nicht erzielt werden. Insbesondere darf keine Quersubventionierung von Dienstleistungen, welche das gesetzliche Obligatorium übersteigen, erfolgen. Dienstleistungsbezüger, welche nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung sind oder ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einer der einleitend genannten Gemeinden haben, müssen einen angemessen höheren Preis bezahlen.
- In Bezug auf Dienstleistungen, welche das gesetzliche Obligatorium übersteigen, ist die GmbH bei der Preisgestaltung frei. Dienstleistungsbezüger, welche nicht Partei der vorliegenden Vereinbarung sind oder ihren Wohn- oder Geschäftssitz in einer der einleitend genannten Gemeinden haben, müssen einen angemessen höheren Preis bezahlen. Die GmbH darf Erträge aus überobligatorischen Dienstleistungen zur Quersubventionierung von obligatorischen Dienstleistungen verwenden.

8. Liquidation der einfachen Gesellschaft «Regionales Notschlachtlokal Thierstein»

Mit dem Abschluss und dem Vollzug der vorliegenden Vereinbarung erachten die Parteien den Gesellschaftsvertrag «Regionales Notschlachtlokal Thierstein» von 1982 (letzte Unterzeichnung: 1985) als vollumfänglich liquidiert und erklären sich mit dieser Vereinbarung als rechtlich und tatsächlich umfassend auseinandergesetzt.

9. Anpassung der Vereinbarung an veränderte rechtliche Rahmenbedingungen

Die Parteien sind sich bewusst, dass zukünftige wesentliche Veränderungen der rechtlichen Rahmenbedingungen bzw. Anforderungen des Kantons oder des Bundes an Aufbau, Ausrüstung und Betrieb der Tierkörpersammelstelle sowie des Notschlachtlokals im jetzigen Zeitpunkt nicht voraussehbare Anpassungen der Einrichtung, der GmbH sowie aller im Rahmen der vorliegend vereinbarten Lösung zwischen den Beteiligten abgeschlossenen Verträge erforderlich machen können. Sie vereinbaren für diesen Fall, dass sie sich nach Kräften gemeinsam um eine flexibel an die neuen Verhältnisse angepasste und für alle Parteien faire aktualisierte Lösung bemühen werden.

10. Auflösung bzw. Austritt aus der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung wird mit einer Laufzeit von 15 Jahren abgeschlossen, beginnend mit dem Datum der allseitigen Unterzeichnung. Während dieser Zeit darf keine Partei die Liquidation der GmbH verlangen. Ebenso darf keine Zweckänderung der GmbH vorgenommen werden, welche dazu führt, dass diese ihre Funktion zur Sicherstellung der zwingenden öffentlichen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb einer Tierkörpersammel- und Notschlachtungsstelle (vgl. Ziff. 3.1) nicht mehr erfüllen kann.

Nach Ablauf der genannten Befristung verlängert sich diese Vereinbarung jeweils automatisch um weitere 5 Jahre, sofern keine Partei eine Kündigung ausspricht. Eine Kündigung ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Jahren möglich. Sie ist mit eingeschriebener Post oder einem dieser gleichgestellten, von der anwendbaren Rechtsordnung anerkannten elektronischen Übertragungsmittel je separat an alle anderen Parteien zu richten.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll automatisch (ohne weitere Verhandlungen durch die Parteien) eine wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Ebenso wirkt die Vereinbarung unverändert weiter, sollten einzelne Parteien ihre Eigenschaft als selbständige Körperschaften des öffentlichen oder des privaten Rechts ändern oder verlieren.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus der vorliegenden Vereinbarung ist Dornach.

UNTERSCHRIFTEN